

Universität Gesamthochschule Kassel

Praktikumsordnung

Ordnung für die Schulpraktischen Studien an der Universität Gesamthochschule Kassel

vom 25.01.2001

Ordnung für die Schulpraktischen Studien an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 25.01.2001

## 1. Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Schulpraktischen Studien im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien, ferner für die Schulpraktischen Studien im Rahmen der Diplomstudiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Schule.

Sie wird erlassen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 03.04.1995 (GVBI. I, S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 8.12.1999 (GVBI. I, S. 481 ff.), sowie der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Berufspädagogik an der GhK i.d.F. vom 02.07.1986 (ABI. 1987, S. 609) und der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der GhK i.d.F. vom 02.07.1986 (ABI. 1987, S. 629). Für das Praktikum gelten im Übrigen die allgemeinen Rechtsvorschriften.

# 2. Gliederung der Schulpraktischen Studien

#### Praktikumsabschnitte

Die Schulpraktischen Studien gliedern sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Praktikumsabschnitte. Der erste Praktikumsabschnitt wird als integriertes Schulpraktikum mit Vorbereitung und Auswertung durchgeführt. Er besteht aus

einer vorbereitenden Veranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden,

- einem fünfwöchigen Blockpraktikum in der veranstaltungsfreien Zeit,
- einer praktikumsauswertenden Veranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.

Der erste Praktikumsabschnitt beginnt für Studierende des Lehramts an Grundschulen und des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen i.d.R. mit dem dritten Fachsemester; für Studierende des Lehramts an Gymnasien sowie der Diplomstudiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Schule i.d.R. mit dem fünften Fachsemester.

Der zweite Praktikumsabschnitt besteht aus zwei semesterbegleitenden fachdidaktischen schulpraktischen Veranstaltungen in den beiden, beim Studiengang Lehramt an Grundschulen in zwei der von den Studierenden gewählten Studienfächern im Umfang von jeweils drei Semesterwochenstunden. Ein Bestandteil dieser Veranstaltungen sind i.d.R. wöchentliche Schulbesuche der Studierenden. Der zweite Praktikumsabschnitt wird i.d.R. in den beiden an den ersten Praktikumsabschnitt anschließenden Fachsemestern durchgeführt.

Ausnahmeregelungen, etwa Zeitverschiebungen, Änderungen der Reihenfolge oder ein Praktikum im Ausland müssen schriftlich beim Referat für Schulpraktische Studien beantragt werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung.

# Stufenbezug

Studierende für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen absolvieren alle Teile der Schulpraktischen Studien in der von ihnen gewählten Stufe. Studierende für das Lehramt an Grundschulen können die Schulpraktischen Studien im Wahlfach sowohl in den Klassen 1 bis 4 als auch in den Klassen 5 bis 10 durchführen. Studierende für das Lehramt an Gymnasien führen ihre Schulpraktischen Studien in der Mittel- und Oberstufe durch, mindestens eines der drei Praktika muss in der Oberstufe absolviert werden. Studierende in den Diplomstudiengängen Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Schule absolvieren ihre Schulpraktischen Studien i.d.R. an beruflichen Schulen.

## Hospitation und Unterricht

Es muss gesichert sein, dass die Studierenden im Gesamtverlauf ihrer Schulpraktischen Studien in den gewählten Fächern sowohl Hospitations- als auch Unterrichtserfahrungen sammeln können.

### 3. Erster Praktikumsabschnitt

## 3.1 Zielsetzung

Der erste Praktikumsabschnitt dient primär dazu, die Berufswahl sowie die Wahl der Fächer und der Schulstufe zu überprüfen. Im Zentrum dieser Bemühungen sollte die Überprüfung der individuellen Eignung zur pädagogischen Arbeit mit Lernenden in unterschiedlichen Situationen stehen. Das Praktikum soll deshalb von den Studierenden dazu genutzt werden, einen umfassenden Einblick in das spätere Berufsfeld und in die Vielfalt beruflicher Anforderungen zu bekommen, in den gewählten Studienfächern zu hospitieren, eigene Unterrichtsversuche durchzuführen und die neue Situation als Lehrende kritisch zu reflektieren.

# 3.2 Praktikumsvorbereitung

Zur allgemeinen Vorbereitung des ersten Praktikumsabschnitts sollten Einführungsveranstaltungen in die vier Bereiche des Kernstudiums besucht worden sein. Die Veranstaltungen des ersten Praktikumsabschnitts sollen als inhaltliche und organisatorische Einheit verstanden werden. Sie stehen unter der Zielsetzung, die Studierenden ansatzweise zu eigenem wissenschaftlich reflektierten und pädagogisch verantwortlichem unterrichtlichen Handeln zu befähigen. Den Praktikantinnen und Praktikanten sollen intensive Erfahrungen in den Praxisfeldern Schule und Unterricht, im Umgang mit Schülerinnen und Schülern sowie in der unterrichtlichen Interaktion ermöglicht werden. Sie sollen lernen, im Team mit anderen zusammenzuarbeiten. Durch einen möglichst frühzeitig beginnenden Kontakt mit Schule und einzelnen Klassen bzw. Kursen und durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit in den Praktikums- und Veranstaltungsgruppen soll ein durchgängiger Arbeits- und Ausbildungszusammenhang angestrebt werden.

In der Vorbereitungsveranstaltung zum Blockpraktikum sollten folgende Themen und Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

- erste Erkundung der Praxisbedingungen, unter denen das Praktikum stattfindet; inhaltliche und organisatorische Vorarbeiten zum Praktikum;
- Auseinandersetzung mit der eigenen Schulzeit und der Selbstwahrnehmung als Lehrende/r im unterrichtlichen Geschehen;
- gesellschaftliche, soziale und individuelle Bedingungen von Unterricht und Schule sowie der Gestaltung des Schullebens;
- theoretische und praktische Beschäftigung mit reformorientierten Lehr-, Lern- und Arbeitsformen;
- Einführung in die Theorie und Praxis der Planung/Vorbereitung, Durchführung und Beobachtung von Unterricht an Beispielen, möglichst unter Berücksichtigung unterschiedlicher Konzeptionen, die kritisch rezipiert werden sollten.

## 3.3 Blockpraktikum

Im Blockpraktikum wird von den Praktikantinnen und Praktikanten erwartet, regelmäßig im Unterricht und in außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Praktikumsklasse bzw. schule zu hospitieren, ein pädagogisches Problem vertiefend zu bearbeiten und erste Unterrichtsversuche durchzuführen. Diese Unterrichtsversuche sind unter Beratung ihrer Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer und Praktikumsbeauftragten gründlich vorzubereiten und auszuwerten. Bei den Unterrichtsversuchen sollte den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, erste Erfahrungen zu sammeln sowie das eigene Verhalten zu erproben und kritisch zu überprüfen.

Für die Studierenden im Blockpraktikum bestehen die Verpflichtungen,

- a) täglich durchschnittlich 4 Stunden in der Praktikumsschule anwesend zu sein;
- b) in jedem der gewählten Studienfächer und in verschiedenen Jahrgängen zu hospitieren;
- c) ab der zweiten Praktikumswoche selbstständig zu unterrichten; dies kann zunächst gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Praktikumsgruppe geschehen; abgesehen von diesem gemeinsam durchgeführten Unterricht sollte jeder bzw. jede Studierende im Verlauf des Praktikums mindestens zwei Unterrichtsstunden selbstständig durchführen und in schriftlicher Form vorbereiten und auswerten; jeder Praktikant/jede Praktikantin sollte von seinem/seiner Praktikumsbeauftragten mindestens zu zwei Unterrichtsversuchen besucht werden;
- d) den Praktikumsbericht in dem auf das Praktikum folgenden Semester dem bzw. der Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

Der Praktikumsbericht soll i.d.R. folgende Teile enthalten:

- Kurzcharakteristik der Praktikumsschule; Beschreibung des Praktikumsablaufs (in diesem Teil des Berichts sollte auch Raum für eine selbstreflexive Auseinandersetzung mit der neuen Situation als Lehrende bzw. Lehrender sein);
- zwei ausführliche Unterrichtsvorbereitungen, ergänzt durch die Beschreibung und Auswertung des tatsächlichen Unterrichtsverlaufs;
- pädagogisches Schwerpunktthema: vertiefende Bearbeitung eines pädagogischen Bereichs oder Problems, auf das die Studierenden während des Praktikums gestoßen sind (unter Zuhilfenahme einschlägiger Literatur).

## 3.4 Praktikumsauswertung

Im Mittelpunkt der praktikumsauswertenden Veranstaltung sollte die Aufarbeitung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen stehen sowie eine vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Problemen der Didaktik und Erziehungswissenschaft. Hierzu gehören eine weiterführende, durch Praxiserfahrungen angereicherte Beschäftigung mit den Rahmenbedingungen von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens ebenso wie gezielte Versuche zur Erweiterung der Praxiskompetenz anhand von im Praktikum zutage getretenen Schwierigkeiten, Konflikten und Defiziten.

Die Praktikumsauswertung kann ganz oder teilweise im Anschluss an das Praktikum als Kompaktveranstaltung durchgeführt werden.

## 3.5 Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation des ersten Praktikumsabschnitts der Lehramtsstudiengänge liegt beim Referat für Schulpraktische Studien. Die Verantwortung für die Durchführung des ersten Praktikumsabschnitts liegt bei den für das Kernstudium zuständigen Fachbereichen und dort insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern des Faches Erziehungswissenschaft sowie bei den weiteren im 1. Praktikumsabschnitt mitwirkenden Lehrenden. Bei Diplomstudiengängen Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik liegt die Verantwortung für die Durchführung des ersten Praktikumsabschnitts beim Fach Berufspädagogik. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Pädagogische und ggf. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der betreffenden Fächer arbeiten über den gesamten Zeitraum der vorbereitenden und auswertenden Veranstaltungen zusammen und übernehmen als Praktikumsbeauftragte die Betreuung im Praktikum.

#### 4. Zweiter Praktikumsabschnitt

#### Ziele und Ablauf

Im zweiten Praktikumsabschnitt soll der Fachbezug zu den gewählten Unterrichtsfächern stärker als in der ersten

Praktikumsphase berücksichtigt werden. Über die Zielsetzungen des ersten Praktikumsabschnitts hinaus dient der zweite Praktikumsabschnitt der Vertiefung des Praxisbezugs für die Studierenden in den von ihnen gewählten Fächern. Dies schließt wöchentliche Schulbesuche der Studierenden mit Unterrichtsversuchen ein. Jeder Praktikant/jede Praktikantin sollte von seinem/seiner Praktikumsbeauftragten mindestens zu zwei Unterrichtsversuchen besucht werden.

Der jeweilige Fachbereich gibt im Rahmen seiner Studienberatung Empfehlungen, welche Bereiche des Veranstaltungsangebots zur allgemeinen Vorbereitung des zweiten Paktikumsabschnitts besucht worden sein sollen.

Organisation und Durchführung

Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des zweiten Praktikumsabschnitts liegt bei den für die Fächer zuständigen Fachbereichen, insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern der Fachdidaktiken. Bei der Behandlung allgemeindidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Fragen bietet sich der Kontakt zu Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftlern an.

#### Nachweise

Erster Praktikumsabschnitt

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Praktikumsabschnitts wird erbracht durch

- eine von der Leiterin oder dem Leiter der vorbereitenden Veranstaltung unterzeichnete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme. Hierfür sind Hospitationsprotokolle, eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung oder andere gleichwertige schriftliche Leistungen erforderlich;
- eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Absolvieren des Praktikums, die von der Mentorin/dem Mentor, der/dem Praktikumsbeauftragten und der Schulleiterin/dem Schulleiter bestätigt wird gemäß Ziffer 3.3 a, b, c sowie über die erfolgreiche Anfertigung des Praktikumsberichts durch den Praktikumsbeauftragten;

 eine von der Leiterin oder dem Leiter der auswertenden Veranstaltung unterzeichnete Bescheinigung über die Teilnahme.

Kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden, ist dies zu begründen und an das Referat für Schulpraktische Studien weiterzuleiten. Das Referat teilt der Studentin oder dem Studenten die Entscheidung schriftlich mit.

#### Zweiter Praktikumsabschnitt

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am zweiten Praktikumsabschnitt wird erbracht durch die beiden Studienbescheinigungen, die jeweils von der Leiterin oder dem Leiter der fachdidaktischen schulpraktischen Veranstaltungen unterzeichnet werden. Die Art der Leistungen wird von dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung festgelegt.

## Wiederholung

Wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, können sowohl der erste Praktikumsabschnitt als auch die beiden fachdidaktischen schulpraktischen Teile des zweiten Praktikumsabschnitts wiederholt werden. Vor dem Absolvieren weiterer Versuche ist eine Studienberatung mit der Leitung des Referats für Schulpraktische Studien erforderlich.

# 6. Organisation und Durchführung der Schulpraktischen Studien

# Zentrum für Lehrerbildung

Grundsätzliche konzeptionelle und organisatorische Fragen der Durchführung und Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien werden vom Zentrum für Lehrerbildung beraten. Hierzu wird mindestens einmal pro Jahr eine Beratung im Zentrumsrat anberaumt. An der Lehramtsausbildung beteiligte Fachbereiche, die nicht durch mindestens einen Professor oder eine Professorin im Zentrumsrat vertreten sind, werden vom Zentrumsvorstand hiervon rechtzeitig vor den entsprechenden Sitzungen informiert, damit sie einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden können.

## Referat für Schulpraktische Studien

Dem Zentrum für Lehrerbildung ist das Referat für Schulpraktische Studien zugeordnet. Die Schulpraktischen Studien sollen, soweit möglich, fachbereichsübergreifend vom Referat für Schulpraktische Studien koordiniert werden. Um dies leisten zu können, ist das Referat für Schulpraktische Studien von den Praktikumsbeauftragten möglichst frühzeitig darüber zu informieren, welche Schulen als Praktikumsschulen in Frage kommen und welche Lehrerinnen und Lehrer für die Kontaktlehrer- bzw. Mentorentätigkeit gewonnen werden sollen. Dies gilt sowohl für den ersten als auch für den zweiten Praktikumsabschnitt. Das Referat leistet nach Möglichkeit Hilfestellung bei der Durchführung der Schulpraktischen Studien, gibt Anregungen für ihre Auswertung und Weiterentwicklung und vertritt Konzeption und Praxis der schulpraktischen Ausbildung gegenüber der Öffentlichkeit.

## Kontaktlehrer/innen und Praktikumsbeauftragte

Lehrerinnen und Lehrer treten im Rahmen der Schulpraktischen Studien i.d.R. in Doppelfunktion auf: als Kontaktlehrer, um den Kontakt zwischen Schule und Hochschule herzustellen, sowie als Mentor für die Betreuung der Studierenden während des Praktikums. Um die Kontinuität der schulpraktischen Betreuung zu gewährleisten, sollte nach Möglichkeit eine Personalunion zwischen der Tätigkeit als "Kontaktlehrer" und als "Mentor" hergestellt werden. Die von einer Kontaktlehrerin oder einem Kontaktlehrer zu betreuende Praktikumsgruppe umfasst i.d.R. drei Studierende.

Das Referat für Schulpraktische Studien organisiert den Einsatz der Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer. Art, Umfang und Dauer der Mitarbeit der Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer an den vorbereitenden und auswertenden bzw. begleitenden Seminaren richten sich nach der Gestaltung und den Erfordernissen der jeweiligen schulpraktischen Veranstaltungen. Über diese werden die Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer von den Praktikumsbeauftragten, die im Allgemeinen auch mit ihnen die Verbindung aufgenommen haben, informiert.

## 7. Erprobung neuer Modelle

In Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamts bzw. des Diplom-Prüfungsausschusses Berufs- und Wirtschaftspädagogik können andere Formen der Schulpraktischen Studien erprobt werden, wenn sie in Zielen und Anforderungen den Maßgaben dieser Ordnung gleichwertig sind.

# 8. Anerkennung von Praktikumsleistungen

Über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung oder anderer gleichwertiger Leistungen entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamts bzw. des Diplom-Prüfungsausschusses Berufs- und Wirtschaftspädagogik für die Lehrämter auf Grund eines Vorschlags des Referats für Schulpraktische Studien.

#### Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten das Studium in einem Studiengang gem. Nr. 1 aufgenommen haben. Studierenden, die vor Inkrafttreten das Studium in einem Studiengang gem. Nr. 1 aufgenommen haben, wird empfohlen, sich an den Maßgaben dieser Ordnung zu orientieren.

Erlassen vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrerbildung. Die Rechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gem. § 94 Abs. 5 HHG wurden gewahrt.